



EBERHARDUS II. DVX WIRTEMBERGIAE ET TECCIAE.
 COMES MONTISPEL. *abdunavit se ad hunc Comitem regimini*
post obitum Eberhardi I. in Ducatu, successit, sed eundem annu-
dem into excessit.

Statua 1. Febr.
MCCCCLXII.

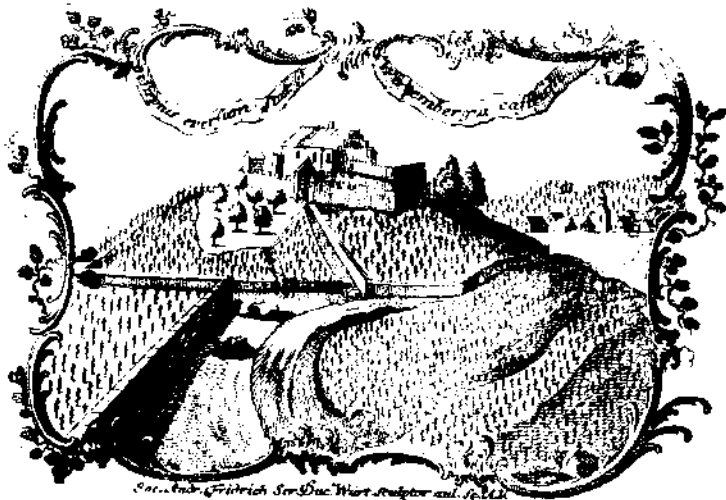
Operatus XVII. Febr.
MDIV.

Christian Friderich Sattlers
Herzogl. Württemberg. Geheimden Archivarius

Geschichte
des
Herzogthums
Württemberg
unter der Regierung
des
Graven.

Dritter Band

mit 127. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Dise fand aber Mittel die Acht und Belagerung bey dem Kayser unmit-
telbar aufzuheben. Dann sie wußte, daß diser ein grosser Liebhaber von
französischem Wein ware. Sie schickte deswegen einige Vertraute mit solcher
Waar, als Weinhändler unbekandter Dingen an den Kayserlichen Hof. In-
dem der Kayser sich disen Wein, welcher ihn nichts kostete, schmücken ließ, so ge-
brauchten sie den Vortheil die Stadt heimlich mit demselben auszusöhnen. Bor-
siboy mochte auch einige Faß Wein bekommen haben. Dann er ließ sich zu einem
Unterhändler gebrauchen und truge selbst im Kayserlichen Rath darauf an, daß
die Stadt am Dienstag nach Liechtmess 1393. von der Acht und Aberacht losge-
sprochen wurde. Ungeacht in der Bündnuß, welches Borsiboy mit Marggrav
Bernharden, Gr. Eberharden und andern geschlossen hatte, ausdrücklich verse-
hen war, daß kein Theil ohne den andern Frieden machen sollte, so machte sich
doch weder der Kayser noch sein Landvoigt ein Bedenken ohne der Mitverbünde-
ten Wissen und Willen mit der Stadt sich in Friedenshandlung einzulassen und
dieselbe wieder in die Kayserliche Gnade aufzunehmen. Gleichwohl verordnete
der Kayser, daß die zwischen den Fürsten und der Stadt obschwebende Strittig-
keiten auf einer Zusammenkunft zu Hagenau gütlich oder rechtlich entschieden wer-
den sollten. Es hat kein Ansehen, daß Gr. Eberhard mit diser Stadt etwas ab-
zuthun gehabt, sondern er war zufrieden, daß einsten der Friede wieder hergestellt
würde (d).

9. 4.

Obwohl nun Gr. Eberhard schon mit Marggrav Bernharden zu Baaden
einigermassen in einem Bündnuß stunde, so fanden doch beede Herrn ihren Um-
ständen gemäß unter sich selbst eine genauere Einung zu machen. Es hatte ge-
dachtermassen Gr. Eberhard der Greiner schon im Jahr 1388. mit dem Hauf
Baaden eine Allianz getroffen, wobey sie sich beederseits wohl befanden. Da
nun Gr. Eberhard der Milde im Anfang des Novembers zu Tübingen war, be-
suchte ihn der Marggrav dorten und entschlossen sich beede solches Freundschafts-
band auf zehen Jahr lang unter sich fest zu setzen, vermög dessen ein Theil dem
andern mit aller Treue beystehen und nicht allein ihre; sondern auch ihrer Land-
fassen und Diener Schloßer gemeinschaftlich die Oeffnung gestatten sollen. Wann
sie Strittigkeiten miteinander bekämen, so versprachen sie einander deshalb keinen
Krieg anzufangen, sondern solche durch Austräge abzuthun. Und zwar soll-
te in dem Fall, wann der Marggrav zu Klagen hätte, derselbe einen aus Gr. Eber-
hards Råthen zu einem Obmann nehmen, welcher schon mehrers darzu gebraucht
worden, welcher zu Waghingen mit zween oder drey zugesetzten Schiedsleuten die

A 3

Sache

(d) Dife ganze Geschichte erleutert Wenker von den Ausburgern pag. 168. 169. Kunig
Reichs Arch. part. spec. cont. 1.

Sache entscheiden sollte. Dagegen, wann Graf Eberhard sich belendiget befände, derselbe aus des Marggraven Råthen einen Obmann erwåhlen könnte, welcher zu Pforzheim die Mißhelligkeit abthun sollte. Weil sie aber vorher schon einige spånnige Sachen unter sich hatten, so wurde verabredet, daß dieselbe, so lang dieses Bündnuß wåhrete, unerörtert bleiben sollen, doch daß keinem Theil dadurch an seinen Rechten ein Nachtheil zugezogen werde. Wann einer oder der andere die Waffen zu ergreifen sich genöthiget sähe, so sollte der andere Theil inner vierzehn Tagen 25. wohlgewapnete erbare Leute zu Hülfe schicken, welche von dem kriegführenden Theil, so bald sie in seine Schlosse kommen, mit Kost, Futter und Herbergen nebst ihren Knechten versorget werden sollten. Diese sollten den ganzen Krieg bey ihm bleiben. Wann aber der Krieg gefährlicher würde, so soll einer dem andern noch 55. andere schicken, welche 14. Tage im Felde oder in Besatzung zu bleiben schuldig wåren. Wåre hingegen auch diese Hülfe zu einem genugsamen Widerstand nicht hinlånglich, so verpflichteten sich beide Herrn einander mit ihrer ganzen Macht beyzustehen. Was sie miteinander an Vestungen oder Stådten oder Schatzungen gewinnen, solle gemeinschaftlich seyn. Wie sie überhaupt wider den Kayser solches Bündnuß nicht verstanden haben wollten, so behielt sich Gr. Eberhard bevor, daß er dem Marggraven wider Bischoff Fridrichen von Straßburg, wider die Herzoge von Lothringen, Oesterreich und Bayern keine Hülfe zu schicken verbunden wåre, dagegen er aber auch diesen wider den Marggraven nicht beyzustehen wollte. Es hätte diese Freundschaft leicht unterbrochen werden können, wann einer, der in des einen Herrn Lande gefrevelt oder die Strassen unsicher gemacht, bey dem andern Schuß gefunden hätte, welches damals sehr gewöhnlich war. Ditem vorzukommen unterredeten sich Gr. Eberhard und der Marggrav zu Leonberg den 11. Decembris 1393. daß sie dem Landfrieden gemäß die Strassen sicher halten und solches ihren Amtleuten bey ihren Enden befehlen wollten. Wann jemand dawider handelte, so versprache einer dem andern, daß sie einen solchen Strassenräuber nach allem ihrem Vermögen verfolgen und ihm keinen Aufenthalt gestatten wollten. Wann auch jemand von ihren Angehörigen solchem zuwider thåte, sollte er selbst gleich, wie ein Strassenräuber, gestrafft werden. Würde aber einer oder der andere Herr darüber in eine Feindschaft gerathen, so versprachen sie einander getreue Hülfe zu leisten.

§. 5.

Es machte aber die Stadt Gmünd noch allerhand Verdrüßlichkeit. Dann sie führte sich ungeacht des Landfriedens, welchen der Kayser im Jahr 1389. gemacht hatte und unangesehen des zu Nergentheim gemachten Abschiedes, gegen Gr. Eberhard sehr feindselig auf. Syfrid von Zünhard, ein Württembergischer
Die

Diener, hätte am Albuch, die Burg Ravenstein, welche diese Reichsbürger überfielen und ihm und seiner Ehegattin über 2000. fl. werth entwandten, hin und her in die Württembergische Lande einfielen und sogar bis nach Gundelfingen an der Donau, welches Gr. Eberhards seiner Frau Mutter gehörte, bis Grözingen und Bietigheim streiften und mit ihren Räuberzügen unsäglichen Schaden verursachten, wann man sich dessen am wenigsten versähe. Es mag seyn, daß Gr. Eberhard und die seinige auch einige Schuld getragen, und die Bürger zu Gmünd zu solchem Verfahren gereizet haben. Wenigstens schreibt Gabelkover daß Gr. Eberhard der Gräner ihnen 8000. fl. schuldig gewesen. Es mag seyn, daß es an der Zinnzahlung gefehlt und noch vielmehr die Bezahlung des Hauptguts angestanden. Dann als Gr. Eberhard der Milde sich mit den Gmündern vertrug, so wurde nach dieses Geschichtschreibers Erzählung (c) abgeredt, daß die Schuldbrief, die sie beiderseits gegeneinander aufgerichtet haben, in ihren Kräften bleiben und der Graf ihnen nicht allein Sechs von Hundert Zinnß geben, sondern auch das Hauptgut innerhalb sechs Jahren heimbezahlen solle. Kein Wunder wäre es gewesen, wann die Graven von Württemberg in einen beträchtlichen Schuldenlast gerathen wären, da die Kriege mit den Reichsstädten ihren Landen beynähe den Untergang gedrohet hatten. Wann auch keine Verwüstung die Unterthanen von Haus und Hof zu entweichen gewesen wäre, so mußte doch die immer fortwährende Unterhaltung eines genugsamen Kriegsvolks die Cassen sehr erschöpfen. Sowohl die Beschützung der eignen Lande, als auch der den Bundesgenossen nöthige Beystand erforderte eine hinlängliche Kriegsmacht auf den Reinen zu haben. Wie dem seye, so fand Gr. Eberhard seinem Nutzen gemäß sich mit den Bürgern der Stadt Gmünd zu vergleichen. Diese verpflichteten sich den 23. April 1393. den Graven sürohin unangefochten zu lassen, es möchten auch die Strittigkeiten von seinem Anherrn, oder Vater oder ihme selbstem herrühren. Uebrigens war der Stadt Gmünd Verschreibung gegen Gr. Eberharden fast von Wort zu Wort einerley Inhalts, wie im Jahr 1391. die Stadt Ulm gegen ihm und seinem Anherrn sich verschrieben hatte. Indessen gab deren von Gmünd Verfahren mit denen der vermittelten Grävin Elisabeth, Gr. Ulrichs Gemahlin, von ihren Brüdern, nemlich den Herzogen von Bayern, verpfändeten Gütern Anlaß, daß diese Wittib ihrem Sohn solche übergab. Vielleicht hat man sie theils wegen der Entlegenheit, theils auch, weil sie nur Pfandschaften waren, von welchen man nicht wußte, wann man sie wieder einlösen würde, nicht eben sonderlich in Schutz genommen. Obgemeldtermaßen waren diese Güter die Herrschaft Gundelfingen und Höchflst. Die Grävin Elisabeth erbothe sich demnach ihrem Sohne solche zu überlassen. Sie hatte die Stadt Gundelfingen zu einem Wittumb.

Siz

(c) Würtemb. Chronik. ad ann. 1393.

Sie erwählet und auch in dieser Betrachtung nahm man sich derselben nicht sonderlich an, weil man nicht vermuthete, daß der Reichstädtische Pöbel so unbescheiden seyn würde gegen einem Wittumb, Sie seine Grobheiten auszuüben. Sie übergab deswegen ihrem Sohn am Montag nach dem Fest der Erscheinung im Jahr 1394. ihre Ansprache auf ihren Erbtheil an dem Herzogthum Bayern und der Herrschaft Bernau, und die Briefe, welche ihre Brüder wegen ihrer Heimsteuer derselben gegeben und die Herrschaft Gundelfingen und Höchstert pfandsweise eingeräumet hatten. Dagegen gab ihre Gr. Eberhard die Städte Böblingen und Sindelfingen zu einem Wittumb und raumte ihr die Einkünfte dieser Städte und der Dörfer Gärtringen, Detlingen, Darmsheim, Döffingen, Möckingen, Magstatt und Steinenbronn ein.

§. 6.

Das Kloster Maulbronn hatte gemeldtermassen in dem Krieg mit den Städten gleichmäßig sehr vieles gelitten. Weil nun dasselbe an die Herrn Graven von Württemberg 4000. fl. Hauptguts zu fordern hatte und des Geldes benöthiget ware, so bezeugte es Gr. Eberhard, daß er dem Convent eine Gefälligkeit erwies, wann er die verpfändete Güter wieder an sich lösen möchte. Dann es hatte schon im Jahr 1371. Grav Eberhard der Gräner und sein Sohn Gr. Ulrich an Abt Johann und an den Convent des gedachten Klosters ihre Burg und Bestin Neu-Rohrweg und alle darzu gehörige Güter und Rechte in den Dörfern Lienzlingen, Illingen, Schüdingen, Zaisolzwier, Schmie und anderswo, die Vogtey, Vogtrechte, Gerichte, eigene Leute, Bet, Steuern, Gülten, Aecker &c. welche von Recht oder von Gewonheit darzu gehörten, um 4000. fl. verpfändet oder vielmehr auf einen Widerkauf übergeben. Nichts destoweniger aber versprachen sie solche Leute und Güter zu schützen und zu schirmen, wie ihr anderes Gut, wann sie solches an die Graven oder an ihre Amtleute begehren würden. Zu dem Ende sollte die gedachte Burg ihr offen Haus seyn, daß sie im Fall der Noth sich darein flüchten oder aber auch daraus wieder begeben könnten. Doch dunge sich das Kloster aus, daß dieses Neffnungerecht ohne dessen Kosten gebraucht werde und die Graven ihre Feinde oder andere daraus nicht angreifen oder beschädigen möchten, weil diese sonst berechtiget worden wären das Kloster ebenfalls feindlich zu behandeln. Hingegen sollte der Abt die Leute und Güter nicht mit ungewöhnlichen Sachen angreifen, sondern von den Leuten nur die gewöhnliche Gülten, Dienste, Fälle und Bepnugungen, wie die Art der Gerichte, Fälle und Hauptrechte es mit sich bringen, erfordern, die Wäide aber nicht anderst, als zu Bezimierung und Beholzung der Burg gebrauchen und denen zu der Burg gehörigen Leuten Holz, so viel sie zu Zimmern, zu Zäunen und zu Brennen nöthig

thig haben, mittheilen. Ferner soll der Abt und Convent besorgt seyn, daß die Burg so Tags als Nachts wohl bewahret werde, und von niemanden einigen Zoll nehmen. Wann aber dem Closter nicht mehr gefällig wäre solche Burg und Güter zu behalten, so solle es den Graven um Liechtmeßzeit auffünden und diese nachmals auf Georgitag die 4000. fl. bezahlen. Im Anstandsfall gab Sr. Eberhard demselben Bürgen und Eröster, nemlich Burkarden von Manspurg, seinen Landhofmeister, Hannsen von Sachsenheim, Bertholden von Sachsenheim, Friderich von Rippenburg, allesamt Ritter, nebst Burkarden Sturmfeder, Bernosten von Urbach von Mundolsheim, Fritzen von Urbach zu Lamerzhelm, Conrad Glaheimer seinen Schreiber, den Grauen, seinen Vogt und Albrecht von Göglingen seinen Bruder, so, daß, wann Sr. Eberhard und Sr. Ulrich sein Sohn auf die geschehene Auffündung nicht bezahlten, der Abt und Convent das Recht haben die vorgeschriebene Diener mit Worten oder mit Briefen oder unter die Augen zu mahnen, daß sie acht Tag hernach persönlich gen Ördningen, Wanhingen oder Brackenheim einfahren und so lang rechte Geiselschaft leisten und nicht von dannen kommen sollen, bis entweder die 4000. fl. bezahlt oder die Graven sonst mit dem Closter übereingekommen wären. Zu der that aber überließ nun am Mittwoch nach Laurentij 1394. Sr. Eberhard und seine Gemahlin Antonia die bisherige Pfandschaft, nemlich die Burg Neu-Roswag mit den zugehörigen Dörfern Lienzingen, Schüßingen, Zaisolsweiler, Schmie und Gillingen zu einem ewigen Angedencken und Seelgerät dem Closter. Er beistellte sich aber den Wildbann und das Glaitrecht bevor, wie solches von Altersher seinen Vorfahren gehört habe, und dunge dem Closter an, daß es die Burg sogleich ohne alles verziehen abbrechen und niederreißen und auch solche nimmermehr bauen, noch gegen jemand verkauffen oder auf einige Weise veräußern solle.

§. 7.

Inmittelft wurde Sr. Eberhard in einen neuen Krieg mit der Stadt Rosweil und andern in Ober-Schwaben gelegenen Städten eingeflochten. Sein Großvater hatte die Stadt Rosensfeld einem von Adel, Volzen von Weitingen zu einem Unterpand eingegeben. Weil aber die Bürger zu Rosweil solches entweder nicht wußten oder nicht wissen wolten oder davor hielten, daß Volz den Graven zu Hülf stehe, so überfielen sie die Stadt Rosensfeld, plünderten selbige und verurachteten ihm und den Bürgern daselbst einen Schaden, welchen sie auf ungefähr 10000. fl. schätzten. Dagegen hatte Sr. Eberhard der ältere ihre die Vestung Göglingen eingenommen und sich auch der Stadt Schiltach bemächtigt, weil er solche im Jahr 1381. von Diemen Schultheissen von Dornstetten und von den Herzogen von Urßlingen erkaufft hatte. Hinwiderum machte auch die Stadt Rosweil

weil Anspruch daran, weil ein gewisser Matthis von Signau diese Stadt an Gr. Wolfen von Eberstein und die Stadt Rotweil verpfändet haben solle. Weil nun der von Weitingen auch der Belagerung der gedachten Festung beygewohnt, so begehrtten sie an ihn eine Entschädigung, welche er ihnen verweigerte, weil er mit diesem Krieg nichts zu thun gehabt, sondern nur um Frieden zu stiften in das Württembergische Lager gekommen seye. Ingleichen haufete das Württembergische Kriegsvolk in dem Rotweilischen Gebiete eben nicht zum besten; als er im Jahr 1375. den Herzogen zu Oesterreich wider die Engelländer und im Jahr 1392. dem Kayser wider die Stadt Straßburg zu Hülf zog. Darüber beschwerten sich die Bürger zu Rotweil gegen Gr. Eberhard, welcher sich aber entschuldigte, daß dieses ein Reichskriege und sowohl der Kayser, als auch samtlische Chur- und Fürsten darein verwickelt gewesen, weswegen er ihnen nichts schuldig seye, weil er in des Reichs Diensten den Zug gethan habe. Die Stadt Rotweil beklagte sich auch, daß des Grafen Amtleute ihrem Bürger eine Erbschaft nicht abfolgen ließen. Dese wandten aber ein, daß der verstorbene auch Bruders Söhne hinterlassen hätte, welche in Württembergischen Landen sesshaft seyen und Anspruch an die Erbschaft machten. Wann nun der Rotweilische Bürger ein Recht dazzu ebenfalls zu haben vermeynte, und vor den Gerichten, wo das Erb verfallen seye, dasselbe suchte, so würde ihm dasselbe nicht verweigert werden. Als auch Gr. Eberhard der Milde die Stadt Ravenspurg zu belagern mit seinem Heer durch das Rotweilische Gebiet zog, wurden einige Pferde von seinen Leuten hinweg genommen, woran aber derselbe keine Schuld haben wollte. Die Stadt führte noch andere Beschwerden wider den Grafen, deren er sich aber gleichmäßig nichts annahm, weil sie ihn nichts angiengen. Indessen machte es zwischen ihnen und der benachbarten Reichsstadt kein gut Geblüte. Es kam zu öffentlichem Krieg, welchen aber Herzog Leopold von Oesterreich bezulegen sich bemühet und es auch dahin brachte, daß beide Theile ihre Strittigkeiten ihm und seinen Räten Gr. Friderichen von Nellenburg, Gr. Rudolphen von Sulz, Engelhardten von Weinsperg, seinem Landvogt, Friderich von Walsee seinem Landhofmeister, Dietrich von Hausen, Probst zu Leutenbach und Burkard München von Landskron zum Ausspruch überließen. Dese kamen nun im Weinmonat 1394. zu Freyburg im Breysgau zusamen. Beide Theile übergaben ihre Klagen gegeneinander in Schriften und die Austräge befanden vor allen Dingen nöthig selbigen zu sprechen, daß sie die Feindseligkeiten aufheben und Friede halten sollten. Wegen der beederseits angebrachten Klagen erkannten sie, daß Volz von Weitingen erweisen müßte, daß die Stadt Rosenfeld schon vor dem Städtekrieg ihme verpfändet gewesen und er den Bürgern von Rotweil aus selbiger keinen Schaden gethan habe. In welchem Fall diese ihm wieder zu ersetzen hätten, so viel er mit

mit zweyen redlichen Wappengenossen erweisen könnte. Wegen Schlichtung wurde erkannt, daß beide Theile mit Rundschaften ihre vermeintliche Rechte darthun sollten. Wegen der übrigen Puncten aber wurde Gr. Eberhard meistens losgesprochen.

§. 8.

Nun war zwar diser Krieg beygelegt, aber derjenige noch nicht, welchen Gr. Eberhard mit den Reichsstädten am Bodensee, nemlich Costanz, Ueberlingen, Ravenspurg, St. Gallen, Lindau, Wangen und Buchorn geführt hatte. Marggrav Bernhard zu Baden war dabey dessen Bundesverwandter. Was darzu Gelegenheit gegeben, habe ich noch nicht finden können. Aus den Puncten aber, welche die Stadt Rotweil eingeklaget, ist zu ersehen, daß Gr. Eberhard wenigstens die Stadt Ravenspurg belagert habe. Endlich legte sich Herzog Leopold von Oesterreich auch hieren und brachte es bey allen Theilen zu wegen, daß sie die ganze Sache demselben zur Entscheidung überließen. Am Freytag nach Sant Peter und Paulstag 1395. that er den Ausspruch, daß sie beedersits die Waffen niederlegen und sowohl sie, als auch ihre Helfer, Diener und zugewandten miteinander Friede haben sollen. Was einer dem andern mit Todschlagen, Brand, abgenommenen Guth oder Schakung Schaden gethan, sollte auf sich beruhen, und kein Theil einige Ansprache mehr deßhalb an den andern haben (f). Ingleichen vergliche er sich auch mit seinen Edel-leuten, welche an ihn zu fordern hatten. Dann es war ehmalß der Gebrauch, daß, wann ein Landesherr sich zu einer Zahlung oder anderwertigen Schuldigkeit verschriebe, die Landesfige Edelleute für solche Verbindung sich ebenmäßig verbürgen und im Anstandsfall zu dem Leistungsrecht für ihn verstehen mußten. Man findet zwar in spätern Zeiten, daß auch die Landstädte für ihren Landesherrn sich verschreiben und zur Leistung verbinden müssen. Allein diser Beschwerde wurde gedachtersmassen erst in spätern Zeiten den Städten aufgebürdet, da sich der Landadel davon nach und nach zu befreien suchte. Die Prälaten waren zwar verbunden ihrem Costen- und Schirmsvogt in der Noth mit Geldhülffen beyzustehen, aber zu dem Leistungsrecht wollte sich ihr Stand nicht reimen. Michin war in und vor disen Zeiten nur der Landadel darzu verbunden, weil er allein darzu tüchtig ware. Die Leistung machte grosse Unkosten, weil das Schmaussen auf der Bürgen Kosten in offenen Wirthshäusern so lang währte, bis die Bezahlung oder Erfüllung des versprochenen erfolgte. Dife Kosten mußten aber den Bürgen wieder erstattet werden. Ich denke, daß villeicht darum die Landstädte auch zu den Leistungen nachgehends gezogen worden, weil die Landesherrn schwerlich denselben solche Kosten ersetzt haben. Mancher Fürst wurde aber von den Edelleuten beföhdet, wann die Erstattung der von ihnen ausgelegten Leistungsgelder schwer gemacht wurde

wurden. Man dürfte nicht wenige Beispiele davon finden. Auf solche Weise hatten sich auch Ulrich von Sternenfels und Hans von Sachsenheim für Gr. Eberhard den Gräner und seinen Sohn Gr. Ulrich verbürget, welche aber ihrem Enkel und Sohn zu bezahlen hinterblieben (g).

§. 9.

Obwohl nun sowohl der Kaiser, als die Fürsten und Städte die Ruhe in dem deutschen Reich herzustellen sich bemüheten und den zu Eger gemachten Landfrieden zum Grund legten, vermög dessen kein Bündnuß sonst sollte gemacht werden, so unterkande sich doch der Adel in eine Eonung zusammen zu treten, welche den Fürsten gefährlich zu seyn dachte. Dann man glaubte in den Puncten dieses Bündnisses gefunden zu haben, daß sie der Fürsten Hoheiten und Rechte zu schwächen gesonnen seyen. Sie nemnten sich die Schlegel-Gesellschaft, wurden aber auch die Martins-Vögel genennet. Die in dem Landfrieden stehende Fürsten und Stände theilerten sich in gewisse Crasse ein. Man findet deswegen den Landfrieden in Schwaben, den Landfrieden am Rhein &c. Und die in jedem Crass des Landfriedens begriffene Stände sollten zusammen seyn um den Frieden und Ruhe in demselben zu handhaben (h). Man dürfte in dieser Verfassung des Reichs das Vorbild der heutigen Eintheilung desselben in die Crasse wahrnehmen. Die Schlegel-Gesellschaft ahmte diesem Beispiel nach und theilte sich ebenmäßig in gewisse Crasse ein. Der Fürsten Lehen, und Burgmanne, Amtleut und Diener, ja auch ihre Städte begaben sich darein, daß es also mit ihrer Landeshoheit recht mißlich ausfähe. Insonderheit drohete dieses aufgehende Wetter den Graven von Württemberg eine grosse Gefahr. Dann von deren Edelleuten sind bey den Geschichtschreibern Zeugnisse gnug zu finden (i). Und unter ihren Städten finde ich die Stadt Gröningen, den Markflecken Unter-Rieringen, und die Dörfer Pfullingen, Hausen, Engstingen, Bliedelshausen, Rüdriehingen und Eningen unter Achalm,

(g) vid. Beyl. num. 6.

(h) Wenker appar. Archiv. p. 257.

(i) *Murtur ad ann. 1395.* In toto comitatu Wirtenbergensi nobiles omnes coeperunt conspiratione facta rebellare Principi suo Eberhardo: habebant apertam hi nobiles munitiones Comiti vix expugnabiles nec videbantur vinci à comite posse: civitates en. clam juvare ferebantur eos. Comes a. vir minime ignavus natura periculo & magnitudine rei etiam excitatus omnem opportunitatem observabat, qua aut eos disjungeret, aut placaret aut vinceret. *Hermann Minor. ad 1397.* Facta fuit quaedam confederatio L. Societas quorundam nobilium in partibus Alamaniz & principaliter in Suevia, qui appellabant se die von Schlegeln, & habebant inter se capitaneos plures, quos vocabant die Schlegel, König. *Naucler ad 1395.* Eodem anno, fere omnes nobiles in provincia Comitum de Wirtenberg conspiraverunt contra ipsos & elegerunt ex se quatuor capitaneos, quos appellabant reges. Facta est magna trepidatio in toto territorio Comitum, habebant en. nobiles ipsi multas munitiones & castra.

Achalm, daß sie sich von den Martins-Vögeln zu einer Untreue gegen ihrem Landesherrn verleiten lassen. Sr. Eberhard fand also nöthig diesem Unwesen vorzubeugen und durch ein Bündnuß sich in genugsame Verfassung zu setzen. Die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Kempten, Wullendorf, Dinkelspül, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen entschlossen sich mit ihm in ein Bündnuß einzulassen und verscrieben sich am Freytag nach dem Feyertag Bartholomäi gegen ihm, daß, wann jemand ihn oder seine Diener, sie seyen Craven, Herrn, Ritter oder Knecht, Bürger oder andere seine Geist- und Weltliche Zugewandte angrif oder beschädigte oder sie von ihren guten Gewonheiten, Rechten, Freyheiten, Gnaden und Briefen, welche sie von Römischen Kaysern und Königen erlangt haben, dringen wollte, sie demselben mit 30. Spiessen zu Rosß, lauter erbaren und wohlterzeugten Leuten zu Hülf kommen und nach Beschaffenheit der Sache auf ihren Kosten noch mehrere schicken wollten. Doch bedungen sie sich aus, daß, wann man Gezeug oder nach unserm heutigen Begriff, Artillerie, und die darzu erforderliche Werkleute nöthig hätte, und daran ein Schade geschähe, solcher von Sr. Eberhard und den Seinigen ersetzt werde. Sie, die Reichsstädte, versprachen ihm und seinen Dienern auch sowohl in ihren eigenen Mauren, als auch in ihren Schlößern und Westungen das Oeffnungsrecht zu gestatten, und demselben auch nach dem Verfluß der Bündnußzeit beraten und behoffen zu seyn, wann er mit jemand in einen Krieg verwickelt würde. Zu Bevestigung diser Allianz und Erhaltung guter Freundschaft verglichen sie sich mit Sr. Eberhard, daß, wann jemand von ihnen den Reichsstädten an Sr. Eberhard oder die Seinige, es wären Craven, Herrn, Ritter oder Knechte und die ihnen angehören, sie wären Edel oder Unedel oder Armeleut, welche in alten guten geschwornen und besetzten Verichten geseßen sind, etwan eine Ansprache oder zu klagen hätten, man ihnen um alle Sachen in die Städte und Verichte nachfahren solle, wöre in sie, gehören. Wann sie aber an den Craven selbsten oder an seine Diener oder an andere, welche nicht in besetzten geschwornen Verichten geseßen wären, oder an Gemeinden zu sprechen hätte, so erwählten sie aus Sr. Eberhards Rätthen die beide Brüder Gebhard und Albrecht von Reckberg, Beringer den Hülen und Bolmar Nagern, aus welchen sie einen gemeinen nehmen und jeder Theil zwen oder drey Schiedsrichter darzu setzen solle. Angefallene Güter sollen berechet werden an den Stätten wo sie gelegen sind, es sey in den Städten oder auf dem Land. Und weil noch immer zu zwischen den Fürsten und Reichsstädten Mißhelligkeiten zu besorgen waren, daß diese der Fürsten Unterthanen und zugewandten das Bürgerrecht bey ihnen gaben, so versprachen sie hier zu Vermeydung aller Strittigkeiten, daß sie keinen Würtembergischen Unterthanen zu Bürgern annehmen wollten. Sie räumten auch

sonst noch anders aus dem Wege, was das gute Vernehmen zwischen ihnen unterbrechen könnte.

9. 10.

Der Kaiser nahm sich der Sache gleichfalls an und Bebothe die Schlegeler Gesellschaft abzuthun, weil sie gröblich wider ihn und das Heilige Reich errichtet seye. Er befahl zu solchem Ende allen geist- und weltlichen Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und Dörfern, welche sich etwan in solche gefährliche Gesellschaft begeben hätten, daß sie bey Verlust ihrer Lehen, Freyheiten und Rechten solche wiederum verlassen sollen. Dann er machte ihnen sogleich Hoffnung, daß er sich sobald nur immer möglich in Deutschland einfinden wollte um den Frieden und Ruhe darinnen wieder herzustellen und sich darüber mit den Chur-Fürsten und Herren zu berathschlagen, wie solches am süglichsten zu bewürken seye. Würden aber die verbündete ungehorsam seyn, so befahl er allen Ständen und Unterthanen des Reichs, daß sie wenigstens der Gesellschaft auf keine Weise einigen Beystand thun sollten (k). Es veranlaßten demnach Herzog Leopold von Oesterreich und Gr. Eberhard zu Württemberg unter sich ein Schutz-Bündnuß wider die Schlegeler aufzurichten und noch andere mächtige Fürsten des Reichs darzu einuladen, daß sie ihnen beytreten möchten. Es kamen auch wirklich vor den Weyhnachten des Jahres 1391. der Churfürst zu Mainz, Pfalzgraf Ruprecht, Bischof Nicolaus von Speyr und Marggrav Bernhard zu Baden in Pforzheim zusamen, und tratten der Allianz Gr. Eberhardens mit dem Herzog Leopolden und den obgenannten Reichsstädten bey. Sie setzten vorderist zum Grund, daß sie alle ihre Diener, Lehen- und Burgleute, Amteleute und andere zugewandten von diser ihrer Landeshoheit, Rechten und Freyheiten so gefährlichen Gesellschaft abzustehen erinnern wollten mit versprechen, sie ebenfalls bey Recht und Billigkeit zu handhaben und sie in Gnaden zu bedenken. Diejenige aber, welche in ihrem Ungehorsam beharren, sollten sogleich ihrer Dienste entlassen und als Feinde angesehen werden. Die verbündete Fürsten theilten sich in den Obern und Untern Theil. Zu erstem gehörten Herzog Leopold, Gr. Eberhard zu Württemberg und die Reichsstädte, welche mit ihnen in der Einung stunden. Zu dem untern aber die beide Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, der Bischof zu Speyr und der Marggrave zu Baden. Wann nun jemand von dem Untern Theil angegriffen wurde, so ließ er solches Gr. Eberharden zu Württemberg als dem nächstgeessenen im Obern Theil wissen, welcher in solchem dann die weitere Anstalten zur Hülfe bey den Herzogen von Oesterreich und den Reichsstädten verfügte. Würde aber einer vom Obern Theil feindlich behandelt, so ließen sie solches an den Marggraven gelangen um die

(k) vid. Bepl. num. 7.

die weitere Anstalten zur Hülfe in seinem Theil zu machen. Weil die Schlegel-Gesellschaft im Untern Theil an mächtigsten war, und wie Hr. Eberhard in einem Schreiben meldete, anfänglich in der Mortenau sich vorzüglich gestärket, so versprachen die im Obern Theil dem andern Hundert zu dem Schildgeborn Reuter zu schicken, welche unter des Untern Theils Hauptleuten stehen sollten. Es wäre dann, daß ihre verordnete Räte ein anders gut befänden. Schaden und Verlust soll jeder auf sich leyden, welcher die Hülfe schicket, aber der andere Theil dieselbe auf seinen Kosten mit Futter, Herberg und anderm erhalten. Eroberte Schlösser, Bestungen, Gefangene, erbeutete Bauren und Vieh sollen demjenigen Theil gehören, welcher angegriffen worden, reysige Pferde, Harnasch und anders aber gemeinschaftlich seyn. Ferner verpflichteten sich die verbündete die Strasser in ihren Länden und Gebieten sicher zu halten. Niemand soll ein eigen Pferd zu halten befugt seyn, er wäre dann ein Wappengenosse, oder hätte von seinem Fürsten die besondere Erlaubnus darzu, welcher in solchem Fall für ihn zu stehen schuldig würde. Ohne dieses sollte ein solcher alles Friedens und Beileits unfähig seyn, und als ein Räuber und Landfriedensstörer behandelt werden. Dieses Bündnuß solle so lang wdhren, bis diese gefährliche Gesellschaft der Schlegeler von selbstem aufhören oder mit derselben zu allerseitigem Genügen ein standhafter Friede gemacht würde und darnach noch ein ganzes Jahr (1).

§. 11.

Es erhellet also deutlich, daß die Edelleute etwas gefährliches im Schild geführt, welches sämtliche Fürsten zu dämpfen sich bemüheten. Das Feuer brach nach dem Zeugnuß der meisten Geschichtschreiber (2) in den Württembergischen Länden aus und wurde auch daselbst gelöscht. Ich habe zwar oben schon (m) berührt, daß der Abt zu Tritheim und noch ein anderer unbekannter Geschichtschreiber in Schannats Sammlung diesen Schlegel-Krieg in das Jahr 1367. setzen. Aber das Zeugnuß der erstangezogenen Geschichtschreiber und die Umstände dieser Unruhe machen wahrscheinlicher, daß solche unter die Regierung Hr. Eberhards des Milden gehöre. Es wird ihre Erzählung durch die beybringende Urkunden bestärket, welche hierinn ein größeres Licht geben obschon noch wichtige Zweifel nicht sowohl an der Sache als vielmehr der Umstände übrig bleiben. So viel ist gewiß, daß die Edelleute sich damals in verschiedenen Haufen wider Hr. Eberharden zu Württemberg und die mit ihm verbündete Reichsstädte zu Feld begeben. Sie sammelten ihre Leute zu Neuenbürg, zu Berneg und zu Schenkenszell.

(1) vid. Fejl. num. 3.

(2) Murinus libr. XXIII. p. 267. ad ann. 1395. Naucel. Vol. II. gen. 47. fol. 263. ad eand. ann. Hermann Minor. consin. ad ann. 1397.

(m) Erste Forts. p. 226..

zell. Ersteres Ort gehörte damals schon den Graven und es hat das Ansehen, daß sie sich dieses Städtleins entweder mit Gewalt oder durch Beführung der Einwohner bemächtigt haben. Dann es zeigt das Beispiel der Stadt Erbingen und einiger bey Keutlingen gelegener Dörfer, daß die Schlegeler auch die Württembergischen Unterthanen zur Untreue verleitet haben. Bernegg gehörte denen Edlen von Gütlingen und liegt unweit der damals noch den Marggraven zu Baden gehörigen Stadt Altensteig. Schenkzell aber liegt im Rinzinger Thal und gehörte damals den Graven von Kirchberg zu. Alle diese Haufen wurden von verschiedenen Hauptleuten angeführt. Einige derselben kamen nun zu Heimsheim zusammen um sich zu berathschlagen, wie sie den Krieg wider Graf Eberhard führen wollten. Dieser erfuhr solches und versammelte seine Landmacht. Die Bürger zu Eßlingen kamen ihm vermag ihres Bündnisses zu Hülfe. Man umringete das Städtlein und die Edelleute machten grosse Anstalten zur Gegenwehr, als ein Edelknecht hinzurannte und einen grossen Haufen Stroh nebst an dem Städtlein wahrnahm, welches der Feind zu seiner Nothturft aufgeschüttet hatte. Er schoß mit seiner Armbrust feurige Pfeile darein und erreichte seine Absicht den Haufen in völligen Brand zu bringen. Das Feuer ergriff die Häuser in der Stadt und die Hauptleute wurden mit dem Kriegsvolk in die Nothwendigkeit gesetzt sich entweder zu ergeben oder zu verbrennen. Der Graf nahm sie als Gefangene an. Unter ihnen befanden sich drey Hauptleute, nemlich Wolf von Stein, Reinhard und Friderich von Enzberg (mm). Sie nannten sich Könige. Ein kurzweiliger Bauer hatte den feinen Gedanken, daß ihnen nur noch der Vierte König fehlte, so hätten sie ein ganzes Kartenspiel. Dieses solle nach dem Zeugnis Mutii, Nauciers und des Abts von Eriheim in dem Jahr 1395. den 24. September geschehen seyn. Graf Eberhard gieng nach dieser Berrichtung gleichbalben nach Löwenberg um die Anstalten zur Belagerung der Burg zu Höfingen zu machen. Dasselbst zeigte er, daß er den Namen des Mildten verdiente. Dann er ließ den Wolfen von Stein seiner Gefangenschaft los, welcher sich für solche Gnade der so baldigen Erlösung verschreiben mußte, daß er den ihm von Graf Eberhard und den seinigen empfangenen Schaden auf keine Weise rächen wollte (n).

6. 12.

Gleich nach dem Anfang des Jahres 1396. besannen sich die Schlegeler eines bessern. Die Reichsstände suchten solche in ihren Gebieten und Landen auf und besonders kehrte die Stadt Straßburg Anstalten vor, die in dasigem Bistum sich hin und wieder aufhaltende Schlegeler fortzuschaffen. Sie kamen dadurch

(mm) vid. Bepl. num. 9.

(n) vid. Bepl. num. 10.

durch in das Gedränge, indem die Reichsstände sich darauf beruften, daß der Kaiser ihre Gesellschaft verbotten hätte. Nur stund ihnen im Weeg, daß sie mit den Reichsstädten Worms und Speyr in einem Bündnuß stunden, ohne dessen Aufhebung die ganze Gesellschaft nicht zertrümert werden konnte. Sie schickten demnach Georgen von Neuneck an Erzbischof Conrad von Maynz, Pfarrgraven Ruprecht den Jüngern und an den Bischof Nicolaus zu Speyr, mit einem Anlaß auf diese Fürsten, daß sie ihre mit Gr. Eberhardten habende Streitigkeiten belegen möchten. Es wurde in demselben zuvorderst anbedungen, daß beide kriegsführende Theile ihre Gefangene zwischen Liechtenes und Georgentag, und zwar, wann es Edelleute wären, auf ihr Gelübde und Ehrenwort, Bürger und Bauern aber gegen genugsame Bürgschaft erlassen sollten. Indessen wurde auch ein Waffenstillstand beliebt und vornehmlich den erstbemeldten Fürsten anheimgestellt zu erkennen, ob die Edelleute ihre Gesellschaft aufgeben mußten? und ob sie das Bündnuß mit den Städten Worms und Speyr zu halten schuldig wären? Dann es wäre wider ihre Ehre gewesen ohne der Städte Willen davon abzugehen. Wider die Ehre aber etwas zu thun wäre damals etwas zwar nicht unerhörtes, weil schon damals von hohem und geringerm Stand niederträchtige Leute waren, welche ohne auf ihre Ehre zu sehen die Convenienz vorzogen, aber rechtschaffene Leute verabscheueten solche und wann man jemand einer solchen Vergehung überzeugen konnte, so konnte eine solche Person in der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr als ehrlich stehen. Sie bathen demnach die unterhandelnde Fürsten bey beeden Städten bis auf nächstkünftigen Georgitag bemühet zu seyn, daß diese ihnen ihre Verschreibungen zuruckgeben und sie des Bündnusses entlassen möchten. Ferner wurde veranlaßt, daß am Mittwoch vor Halbfasten d. i. vor dem Sonntag Lätare zu Brackenheim von den Fürsten eine Zusammenkunft gehalten und Friede gemacht werden sollte. Es bekannten sich zu diesem Anlaß nachstehende Hauptleute und Gefellen für sich und andere ihre Mitverwandten, nemlich Burkart von Neuneck, Heinrich Eckbrecht von Döringheim, aus einem Elßässischen Adlichen Geschlecht, Heinrich von Bubenhofen, Wilhelm von Halsingen, Ritter, Frik von Urbach, Hüge von Bernect, Friderich von Dormenz, Rotfrik von Sachsenheim, Albrecht von Dormenz der Junge, Reinhard der Enberger, den man nennte Rir, Heinrich Kämerer, ein Ritter, Hannß von Stein zu Wunnenstein, Hannel Sträuff von Landenburg, Heinrich von Sütlingen, Hannß Truchß von Höfingen, Heinrich von Dormenz, Woyßmann, Friderich von Enberg, Frik Herter, Drem von Zettingen und Heinrich Kesselin von Mensheim. Alle diese Edelleute hatten sich also wegen Annehmung des Anlasses zu Pforzheim am Donnerstag nach Liechtenes verabredet und waren demnach auf freyem Fuß. Sie sollten alle denselben besigeln.

Weil

Weil aber nicht alle ihre Pittschafften bey sich führten, so besiegelten solchen nur Burkart von Neuneck, Heinrich Eckbrecht von Dörintheim, (Dürckheim) Heinrich von Bubenhofen, Wilhelm von Halsingen, Fritz von Urbach, Hug von Bernack, Friderich und Albrecht von Dormeni, Rotfriz von Sachsenheim, und Reinhard von Eysberg.

§. 13.

Solchem Anlaß zufolge schickte der Churfürst von Maynz Engelharten, von Weinsperg, und Nicolaus von Cube, Domdechanten zu St. Victor bey Maynz nach Brackenheim, der Pfalzgraf aber und der Bischof von Speyr kamen in Person dahin. Sie hatten sich über den Eynungsbrief der Schlegel-Gesellschaft bey vielen verständigen Herren, Rittern und Knechten Raths erholet und nach diser Gutachten am Donnerstag nach Ostern d. i. den 6. April den Ausspruch gethan, daß nach dem Befehl des Kayfers die Gesellschaft sollte aufgehoben und nim mermehr wieder errichtet werden. Sie erkannten, daß die Städte Worms und Speyr sogleich die von den Edelleuten ihnen ausgestellte Briefe zuruckgeben und sie ihrer Verpflichtung erlassen und dagegen die den Städten ebenmäßig ihre Brief und Sigel ausliefern sollen. Weder die Hauptleute, noch ihre Gefellen wären solchemnach befugt an die Städte wegen einigen Dienst- oder Hülfe-Gelds eine Forderung zu machen. Hr. Eberhard sowohl, als die Edelleute sollen ihre Gefangene auf eine schlechte, alte Urpheb loß lassen. Diserley Urphebden waren nur unter Fürsten, Herrn und Rittermäßigen Personen gewöhnlich und bestunden darinn, daß sie bey ihrem Ehrentwort ohne End versicherten den Frieden treulich zu halten und sich wegen erlittener Gefangenschaft nicht zu rächen (o). Weil auch mancher dieselbe nicht ausstehen konnte oder davon in seinem Hauswesen und sonsten allzuvielen Schaden zu besahren hatte, so machten sie sich öfters durch harte Verschreibungen davon loß. Weil nun die andere Gefangne ohne selbige in dem Frieden die Freyheit erhielten, so wurde auch hier für billig erachtet solche schon ausgestellte Verschreibungen aufzuheben. Ingleichem wurden alle Brandschakungen, Contributionen und andere dergleichen kriegerische Erpressungen zernichtet und ausgemacht, daß, wann von eit oder dem andern Theil einige erhoben worden wären, solche als unrechtmäßig wieder zuruckgegeben werden sollten. Alle Städte, Schlöffer, Bestungen, Dörfer und Unterthanen sollen demjenigen, welchem sie vorhin gehörten, in demjenigen Stand, wie sie sich damals befanden, eingeräumt werden. Weil auch einige Lehensleute ihrem Lehenherrn die Lehenspflicht aufgesagt und ihre Väter denselben auf solang, bis der Krieg ein Ende nehmen würde, zuruckgegeben, damit sie nicht wider ihre Ehre handelten, wann sie Vermög ihrer Gesellschafts-

(o) vid. Halkhaus Gloss. med. zvi. voce: Urpheb.

Pflichten wider ihren Lehensherrn handelten, und mithin die Lehen ihnen als verwürtzt genommen werden könnten: so wurde abgeredt, daß denjenigen Lehenleuten, welche innerhalb 6. Monaten ihre Lehen wieder erfordern würden, solche geliehen werden sollten, wie sie solche vorhin ingehabt haben. Und manit seitdem am Diechtmesttag dieses Jahres zu Pforzheim gemachten Anlaß oder Präliminar-Frieden ein oder der andere Theil denselben gebrochen hätte, so soll entweder das abgenommene inner zwey Monaten wieder herbey geschafft, oder wann es nicht mehr zu haben wäre, sonst vergütet werden. Womit dann aller Krieg und Feindschaft zwischen beeden kriegenden Theilen aufgehoben seyn sollte (p).

S. 14.

Bei diesen gemeldeten Umständen sollte man nun gänzlich glauben, daß die Schlegel-Gesellschaft aufzuheben erkannt gewesen, und von den vermittelnden Fürsten gleichsam zwischen Sr. Eberhard zu Württemberg und den Schleglern Friede gemacht worden, der geführte Krieg dadurch sein Ende erreicht habe. Allein es sind solche Umstände vorhanden, welche die Vermuthung geben, daß die Unruhe entweder nie aufgehört, oder das Kriegsfeuer sich von neuem entzündet habe. Dann ich finde, daß Hug von Berned, welcher zu Anfang dieses Jahrs 1396. noch frey gewesen, nachmals zu Ende desselben in Sr. Eberhards Gefangenschaft gerathen und im November-Monat sich durch besondere Verschreibungen löß machen müssen. Die Stadt Gröningen, das Dorf Röringen, Pfullingen, Hausen, Engkingen, Bliedelshausen, Rüdrikingen und Enningen unter Achalm stellten wegen ihres Abfalls von der Herrschaft zu Württemberg gleich nach Michaelis 1396. eine gleichmäßige Verschreibung von sich, daß sie sich nicht mehr entfremden wollten (q). Alles dieses gibt deutliche Merkmale, daß in diesem Jahr wieder um Michaelis etwas vorgegangen, welches zum Nachdenken dienet. Aus allen Umständen erhellet wenigstens soviel, daß die Untreue dieser Stadt und der bemeldten Dörfer unter der Regierung eines Herrn, welchem der Name eines Wilden und Gütigen beygelegt worden, eine große Verführung voraus setze. Die Geschichtschreiber melden hin und her, daß dem Grafen seine Unterthanen durch die Schlegeler abtrünnig gemacht und diese Herrschaft mit einem großen Unglück bedrohet worden. Daß ferner die Edelleute und zwar solche, welche in der Schlegel-Gesellschaft gestanden, dabey in die Gefangenschaft gerathen, und solche Unruhe erst um Michaelis 1396. glücklich gedämpft worden, sind wenigstens solche Umstände, welche uns belehren, daß die Schlegeler wider ihren Anlaß und wider den Ausspruch der Fürsten noch nach demselben mit Sr. Eberharden Krieg geführt haben.

E. 2

(p) vid. Bepl. num. 11.

(q) vid. Bepl. num. 12.

S. 15.

Man sollte fast auf die Gedanken gerathen, daß alles, was mit dem Städtlein Heimsen und den Edelreuten vorgegangen, erst im Jahr 1396. geschehen wäre. Die obangeführte Beschreibung des Wolfen von Stein belehret uns aber deutlich, daß Heimsen von Gr. Eberharden und den Seinigen im Jahr 1395. schon mit Brand und Verwüstung heimgesucht worden, und der von Stein damals gefangen worden, womit auch der Bericht an die Stadt Straßburg übereinstimmt. Weil Hannß Truchseß von Hösingen auch unter den Schlegelern war, so ruckte Gr. Eberhard gleich des andern Tags nach der Einnahme des Städtlein Heimsheim für dessen Burg zu Hösingen umweit Leonberg. Er war so glücklich selbige zu erobern und zerstörte sie auch von Grund aus. Die Ruinen derselben sind betrübte Zeugen davon (r). Wie es denen von Enzberg ergangen, habe ich nicht finden können. Hug von Bernerck aber welcher erst nach dem Anlaß süchtig worden und bey denen von Gütlingen verborgenen Unterschlauf suchte mußte durch einen Eyd, und sonderbare Beschreibung sich verpflichten sein Lebtag wider Gr. Eberharden und seine Nachkommen, auch so gar wider seine Diener und Unterthanen weder mit Leib, noch Gut, weder mit Worten noch Werken, weder mit Rath noch That nichts mehr zu handeln oder zu thun, sondern, wann er an jemand etwas zu sprechen hätte, das Recht vor dem Grauen oder seinen Rätthen oder Amtleuten zu geben und zu nehmen, wie es dem Grauen oder seinen Erben gefällig wäre. Wann auch derselbe seine Ungnade fallen oder dem Hugen seine Verschreibung wieder zurückgeben ließ, so sollte solche dennoch nicht aufgehoben seyn. Vielmehr konnte er nichts bestoweniger für Treu, und Ehrlos und für Meinenydig gehalten werden, wann er etwas wider diese Urphede handelte. Allem Ansehen nach war er nicht bey Heimsheim, sondern erst nachhero auf der Flucht noch gefangen genommen worden und hielt sich bey denen von Gütlingen auf, weil auch diese sich verschreiben mußten, daß sie dem Hugen hinführo keinen heimlichen Auffenthalt mehr geben wollten (s). Dieses aber war noch nicht genug, sondern Hug von Bernerck mußte zur Strafe seines Verbrechens dem Grauen alle seine Güter zu Fünfbronn, Rordorf, Sammersfeld und zu Spielberg zu Lehen auftragen, und die Defnung in dem Thurn zu Altensteig versprechen. Solchemnach übergab er demselben bemeldte Güter als ein rechtes Eigenthum, und der Grav gab sie dem Hugen wieder und belehete ihn damit.

Nebst

(r) Trithem. ad ann. 1368. & 1395. Inde movens exercitum Comes Eberhardus munitionem illorum de Hasingen prope Leonberg obsidione vallavit, impugnavit fortiter & cepit, funditusque destravit. Captus posthac multis tum de nobilibus, quam de vulgari- bus suæ ditioni subjectis, capitibusque eorum truncatis castella subtraxit.

(s) vid. Depl. num. 13.

Nest diesem gerieth auch Burkard von Nesselbach in des Braven Gefangenschaft. Dann er suchte die Schlegeler und die in solcher Gesellschaft stehende Edelleute auf, wo er sie bekommen konnte. Dieses Geschlecht war nicht unter dem alten Württembergischen Adel, sondern kam erst nachgehends in hiesige Gegenden. Dann es hatte vorher und noch um diese Zeit seine Güter in Ober-Schwaben und an der Donau. Der Burkard mußte lang in der Gefangenschaft bleiben, bis er endlich im Junio 1398. derselben entlassen wurde. Seine Verschreibung war eben deswegen nicht so hart, weil er sich nicht wider seinen Landesherrn empöret hatte, sondern der Brav begnügte sich mit dem eydlichen Versprechen, daß er die Gefangenschaft nicht rächen wollte (t). Aber auch dieses beweiset, daß Hr. Eberhard wider diese Edelleute sehr aufgebracht worden, weil sie wider ihren Anlaß und Frieden gehandelt haben. Dann sonst hätten sie Vermög desselben ohne Verschreibung losgelassen werden müssen. Indessen wurde aber gleichwohl diese Gesellschaft durch diesen Vorgang gänzlich zerrennet, und der Brav konnte sich von der bisherigen Unruhe erholen und seine Lande in gehörige Ordnung bringen.

§. 16.

Eine gewisse Folge des schlechten Zustands in dem deutschen Reich ist eine verdorbene Münz. Die Erfahrung von allen Zeiten lehret, daß, wann eine Verwirrung in demselben sich ereignet, dieselbe sich mit erhöhtem Werth des Goldes und Silbers und folglich auch des Geldes verrathen und fast damit den Anfang genommen habe. Die jedesmalige Gefährin dieser Unordnung war die Einführung schlechter und geringhaltiger Münzen. So ergieng es auch bey den Städt- und Schlegelkriegen. So lang dieselbe währeten, hatten die Fürsten nur auf die Erhaltung und Schutz ihrer Lande zu gedenken. So bald aber diese Sorge vorbei war, so gedachten sie auch den Schaden, welchen ihre Cammer-Gefälle und vornehmlich ihre Unterthanen durch die schlechte Münzen litten, abzumenden. Herzog Leopold von Oesterreich, Bischoff Burkard von Augspurg, Hr. Eberhard von Württemberg und die Braven Ludwig und Friderich von Dettingen waren zuerst bemühet, solchen Uebel in Schwaben abzuhelfen. Sie vereinten sich am Andred. Abend 1396. miteinander eine neue Münze zu schlagen, nemlich Heller und Schillinge, daß ein Pfund Heller und vier Schillinge für einen Ungrißchen Gulden und ein Pfund und drey Schillinge Heller für einen Rheinischen Gulden gelten sollen. Vier und zwanzig Schillinge wurden auf einen Ungrißchen und drey und zwanzig auf einen Rheinischen Gulden gerechnet. Sie benannten die Münzstätten. Nemlich Herzog Leopold hatte die Stadt Kottenburg am Neckar, der Bischof zu Augspurg die Stadt Dillingen, Brav Eberhard die brede Städte Stuttgart und Böppingen und die Braven von Dettingen die

die Stadt Nettingen darzu bestimmt, doch, daß jedem unbenommen blieb auch in andern ihren Städten zu prägen. Es wurden künstliche Zeichen erfordert, daß man eine Münze von der andern eigentlich unterscheiden konnte. Anmerkungswürdig ist, daß weder sämtliche Fürsten, noch ihre Cammern mit dieser Münze sich beschäftigten, sondern sie überließen die Besorgung derselben den obgenannten Städten dergestalt, daß die Vögte, Schultheissen, Richter und Räte schwören mußten die Heller und Schillinge so zu besorgen, daß sie an Korn und Wafal bleiben, wie die Fürsten solches unter sich verglichen hätten. Ferner waren sie schuldig alle vierzehn Tage die Münz zu beschauen und zu versuchen, daß die Münz Sorten nicht abgestoß d. i. in geringerm Schrot und Korn gemacht würden. Wann sie fänden, daß darinn eine Gefährde gebraucht worden, so wurde ihnen aufgegeben solche Heller und Schillinge zu zerschneiden, wieder aufzuschlagen und auf der Münzmeister Kosten zu brennen. Es durfte auch kein Stück ausgegeben werden, es wäre dann, daß es vorher eigentlich versucht worden. Den Städten wurde dabey befohlen über einen solchen Münzmeister als einen falschen Münzer zu richten. Sie hatten darinn solche Freiheit, daß ihnen die Fürsten nicht die geringste Hindernuß oder Einhalt thun durften. Das Gepräg dieser Münzen sollte bey den Hellern auf der einen Seite ein Creuz und auf der andern das alleinige Wappen desjenigen Herrn seyn, in dessen Stadt sie geschlagen würden. Die Schillinge hatten gleiches Gepräg nur mit dem Unterschied, daß die Herrn ihren Namen mit Buchstaben darauf umher setzten. Solche Heller und Schillinge mußten alsogleich aufgeworfen, das ist, ausgegeben und in der Herren Landen und in den Reichstädten Ulm, Eßlingen und Gmünd in gute Währung und Gang gebracht, auch im Kauffen und Verkauffen gebräuchet werden. Nicht weniger wurde verboten solche Münzen zu säigern oder auszulösen. Wer dawider handelte, wider solchen sollten die Städte als wider einen Verfälscher peinlich richten. Dese Strafe hatte auch derjenige zu erwarten, welcher in eine Münzstätte oder einem Goldschmid solche Münze brachte, indem die Münzmeister und Goldarbeiter solche Leute bey den Vögten, Burgermeistern und Amteuten zu rügen verbunden waren. Ueberführ aber ein Münzmeister, Goldarbeiter oder ihre Knechte solches, daß sie dergleichen ganze oder zerschnittene Münzen brennten oder diejenige, welche ihnen solche brachten, nicht rügeten, so wurden sie dafür straffällig erkannt. Wann aber ein Fürst dieser gemachten Ordnung selbst nicht nachlebte, so waren die andere nicht mehr verbunden solchertes Münz anzunehmen. Sie verglichen sich ferner, daß sowohl sie, als auch die Reichstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd, welche nachmals in dese Vereinung aufgenommen wurden (u), zu Beförderung dieses Münzwesens verhüten wollten, daß kein gemünzt oder ungemünzt Silber aus ihren Landen und Gebieten geführt werde.

(1) vid. Depl. num. 14.

Dann, wo man einen darüber ergreifen würde, so sollte sein Leib und Gut demjenigen, in dessen Land und Gebiet er ergriffen würde, verfallen seyn. Den Münzbedienten in jeglicher Münz solle man von einer jeden Mark Heller mehr nicht, als sechzehn Heller und von drey Mark Schillingen nur drey Schillinge zu Lohn geben. Von dreyßig Marken hingegen wurden ihnen zu Fürgewicht und die Münze weiß zu machen Sechzehn Loth vergönnet. Und weil aller gefährlicher Wechsel die Münze unwerth machen konnte und schwächte, so verordnete jeder Fürst und Stadt in ihren Gebieten einen eignen geschwornen Wechsel und erlaubten ihm einen Ungarischen Gulden für ein Pfund und vier Schillinge und einen Rheinischen Gulden für ein Pfund und drey Schillinge Heller und vier und zwanzig Schilling für einen Ungarischen, so dann drey und zwanzig Schilling für einen Rheinischen Gulden einzunehmen, hingegen aber einen Ungarischen Gulden für ein Pfund, 4. Schilling, 3. Hr. und einen Rheinischen für ein Pfund, 3. Schilling, 3. Hr. auszugeben. Endlich verglichen sie sich, daß, wann einiger Fürst, Herr oder Reichsstadt in den Schwäbischen Landen gestrept wäre Heller zu schlagen, sowohl diese, als auch andere Münzen in ihren Landen in guter Währung seyn sollten, wofern sie sich obiger Ordnung gemäß verhielten.

6. 17.

Die Herzoge von Oesterreich hatten an der Endigung der Schlegel-Gefalschaft ein großes Belieben. Sie lerneten Hr. Eberhards von Württemberg Muth und Tapferkeit daraus und aus der Anstalt wegen der Münzen seine Klugheit. Solchemnach verbande sich Herzog Leopold und seine Brüder Wilhelm, Ernst und Friderich, nebst ihrem Vetter Herzog Albrechten von Oesterreich mit demselben auf das genaueste. Damals war die Gewohnheit, daß, wann ein geringerer mit einem größern ein Bündnuß errichtete, so nahm dieser jenen als einen Diener an: Wann man aber den Handel nach seiner Beschaffenheit betrachtet, so war es ein wahrhaftes Bündnuß. So ergieng es auch hier, daß die Herzoge von Oesterreich Hr. Eberharden zu einem Rath und Diener von Georgentag des Jahres 1397. auf drey Jahre annahmen, daß er ihnen und den andern sowohl mit seiner Person, als auch seinen Landen, Schlössern, Dienern und Unterthanen wider männiglich bestehen solle, so oft es an ihn begehrt würde. Wann sie in einen nahmhastigen Land- oder Haupt-Krieg geriethen, soll er mit einer merklichen Anzahl reyhigen Volks zu Hülfe eilen und die Herzoge dagegen ihm die Unkosten erstatten. Wann er aber außerhalb eines Kriegs an ihrem Hoflager erschiene, so versprochen sie ihm jebestmals auf Achzig Pferde Kost und Futter zu geben. So lang auch dieses Bündnuß währte bekantten sich die Herzoge schuldig hinwegzuwenden. Erapen und seine Lande, Diener und Unterthanen bey dem, was ihnen von Rechts-